Entwicklung Schweiz
Développement Suisse

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL

Fellerstrasse 21

3003 Bern

Bern, 30. Juni 2015

Per E-Mail: direktion@bbl.admin.ch

Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BÖBNÖB) sowie der Verordnung über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen (SWV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zur oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Entwicklung Schweiz stimmt der Vorlage grundsätzlich zu. Die Anpassung des Schweizer Beschaffungsrechts an das revidierte Übereinkommen der WTO über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA 2012) ist nötig und überfällig. Wir begrüssen, dass die Kantone über die interkantonale Vereinbarung in die Erarbeitung des Gesetzes und der Verordnung einbezogen wurden, damit die angestrebte Vereinheitlichung der Bestimmungen zwischen Bund und Kantonen einvernehmlich geschah.

Wir haben jedoch einige Forderungen und kritische Überlegungen zur Vorlage, welche wir im Folgenden gerne darlegen.

1. Keine sachfremde Kriterien im Beschaffungsrecht

Das Beschaffungsrecht sollte lediglich den optimalen Einsatz von staatlichen Mitteln zum Ziel haben und nicht versuchen Probleme in anderen Politikbereichen zu lösen. In diesem Sinne lehnt es ENTWICKLUNG SCHWEIZ ab, dass immer neue und sachfremde Kriterien Eingang ins Beschaffungsrecht suchen. So ist die Nachhaltigkeit ein wichtiges Anliegen, sollte jedoch nicht Zielsetzung der Beschaffung sein. ENTWICKLUNG SCHWEIZ lehnt somit unter Art. 1 lit. a des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) den Zusatz „unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit" sowie Art. 3 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) ab. Nachhaltigkeitsüberlegungen können bei der Gesamtbeurteilung eines Angebots mit einbezogen werden (vgl. Art. 33 Abs. 1 BöB).

Entwicklung Schweiz Effingerstrasse 13 CH-3011 Bern T +41 31 382 93 82 F +41 31 382 93 85 info@entwicklung-schweiz.ch www.entwicklung-schweiz.ch

2. Wettbewerbsverzerrung durch die öffentliche Hand verhindern

Ebenfalls vermissen wir eine Auseinandersetzung mit der Problematik, dass die öffentliche Hand über das Beschaffungswesen stark in den privatwirtschaftlichen Wettbewerb eingreifen kann. Die Losgrösse sollte dementsprechend nicht die Anzahl möglicher Anbieter künstlich tief halten. Es kommt leider allzu oft vor, dass KMU oder generell Schweizer Anbieter durch ein unnötig grosses Auftragsvolumen von vorneweg ausgeschlossen werden. ENTWICKLUNG SCHWEIZ fordert, dass Losgrössen im Rahmen der technischen Machbarkeit und der effizienten Abwicklung so zu wählen sind, dass eine möglichst grosse Anzahl von Anbietern an der Ausschreibung teilnehmen kann. Gleichermassen muss auch vermieden werden, dass andere Kriterien willkürlich Anbieter vom Wettbewerb ausschliessen oder ein Nachfragemonopol der öffentlichen Hand zu Lasten des Wettbewerbs und der unternehmerischen Freiheit ausnützen.

3. Mängel im Beschafffungswesen gezielt angehen

Es wurde des Weiteren mit der Vorlage verpasst, Mängel, welche im öffentlichen Beschaffungswesen vorherrschen anzugehen (vgl. u.a. bei den IT Projekten INSIEME, GEVER, Interception System Schweiz). Schon mehrmals wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Möglichkeiten für Ausnahmen zu grosszügig ausgelegt werden und es daher zu ungerechtfertigten freihändigen Vergaben kommt (bspw. Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle zur ASTRA). Es ist in der Vorlage jedoch keine Präzisierung oder Einschränkung dieses Ausnahmeartikels zu finden (Art. 12 BöB). Auch bei Folgeaufträgen sollte strikte darauf geachtet werden, dass diese grundsätzlich neu ausgeschrieben werden (Art. 23). Die Ausnahme darf nicht zur Regel werden, wie dies heute jedoch allzu oft geschieht. Zudem sollte wo immer die öffentliche Hand beträchtlich in der Finanzierung involviert ist – auch indirekt – eine Ausschreibung erfolgen. Es fragt sich, ob die 50 Prozent Hürde, welche Art. 4 BöB setzt, nicht zu hoch angesetzt ist.

Einige Fehler und Leerläufe in der öffentlichen Beschaffung der Vergangenheit gehen wohl auch auf mangelndes Fachwissen zurück. ENTWICKLUNG SCHWEIZ fordert daher, dass bereits bei Ausschreibung genügend Wissen verwaltungsintern vorhanden ist, um diese korrekt vorzunehmen sowie im späteren Verlauf die Angebote professionell bewerten und die optimale Vergabe des Zuschlages sicherstellen zu können. ENTWICKLUNG SCHWEIZ begrüsst es, dass der Dialog als Instrument neu aufgenommen wurde, um komplexen Ausschreibungen gerecht zu werden.

Es sollte in diesem Zusammenhang auch präzisiert werden, dass in Art. 43 BöB das „günstigste" Angebot nicht das „preisgünstigste" ist, sondern das insgesamt vorteilhafteste.

4. Einen wirksamen Rechtsschutz gegen Verstösse im Beschaffungswesen

ENTWICKLUNG SCHWEIZ fordert, dass der Rechtsschutz für alle Aufträge gilt, unabhängig vom Schwellenwert (Streichung des Betrags von 150'000 Franken in Art. 54 BöB). Einsprachen gegen Verstösse bei der Ausschreibung lohnen sich im heutigen System der öffentlichen Beschaffung meist nicht. Missbräuchliche Umgehungen müssen jedoch

Entwicklung Schweiz
Développement Suisse

Konsequenzen haben. Nur so können Effizienzverluste und gänzlich scheiternde Projekte bei denen beträchtliche staatliche Gelder verpuffen in Zukunft verhindern werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

ENTWICKLUNG SCHWEIZ

Bernhard Büchler
Geschäftsführer

Claudia Bonetti
Leiterin Sekretariat